

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Navitas gGmbH

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Navitas gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesundheitspflege
 - b) die Jugend- und Altenhilfe
 - c) die Erziehung und Bildung
 - d) die Förderung der Wohlfahrtspflege
 - e) die Förderung der Integration
 - f) der Ausgleich behinderungsbedingter Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Angebote im betreuten Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung (Suchtabhängige, psychisch Kranke) und Menschen in besonderen sozialen Lebenslagen, Betrieb von Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit seelischer Behinderung, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit seelischer Behinderung, alkoholfreie Gastronomie
- (2) Angebote der ambulanten Jugend- und Familienhilfe wie z. B. Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, Betrieb von Seniorenfreizeitstätten, Betrieb von Pflegeeinrichtungen für Senioren.
- (3) Sprachförderung für Migranten wie z. B. durch Sprachkurse, Fortbildung und Qualifizierung von Mitarbeitern in sozialen Einrichtungen wie z. B. durch Schulungen zu verschiedenen Themen der sozialen Arbeit
- (4) Angebote der ambulanten Wohnhilfe gemäß §67 SGB XII

2. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen, soweit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung nicht entgegenstehen.
3. Die Gesellschaft beantragt die Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in dem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
4. Auch etwaige Gewinne dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Einlagen der Gesellschaft werden nicht verzinst oder in irgendeiner Weise begünstigt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Beginn, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist als Rumpfgeschäftsjahr zu führen.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.200,00 Euro.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern, Prokuristen und den Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Der bzw. die Geschäftsführer können im Einzelfall für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

5. Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter nach den Regeln ordentlicher Kaufleute und unter Beachtung der Gemeinnützigkeit zu führen.

§ 7 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie hat hierbei die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu beachten.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar sobald der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr vorliegt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn und soweit die Belange der Gesellschaft dies erfordern.

Die Gesellschafterversammlungen sind ferner einzuberufen auf Verlangen der Geschäftsführung oder eines Gesellschafters.

2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen erfolgt durch einen Geschäftsführer mittels Einschreibebriefes an jeden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist nur ein Gesellschafter vertreten, ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Beachtung der übrigen vorstehenden Ladungsvorschriften eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Dritten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts ist schriftlich zu erteilen.
5. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter:

- a. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - c. Auflösung der Gesellschaft,
 - d. Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform,
 - e. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes.
6. Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefoni-

schen, schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung per Telefax oder E-Mail einverstanden sind.

7. Es sind die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bei den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

§ 9

Verfügung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie Teilen von Geschäftsanteilen, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 10

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch Einschreib-Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, wird sie von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Die Gesellschafter, die nicht gekündigt haben, sind berechtigt, die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen. Der Kündigende ist verpflichtet, seinen Gesellschaftersanteil an die übrigen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters auf Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen,
 - a) bei Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Zwangsvollstreckung aufgehoben wird,
 - b) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,

- c) zum Zwecke des Ausschlusses des Gesellschafters, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, d. h. wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen schädigt, oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann,
 - d) er die Gesellschaftsbeteiligung gekündigt hat.
 - e) er eine juristische Person und diese aufgelöst ist.
3. Statt der Einziehung des Geschäftsanteiles kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte dritte Person übertragen wird.
 4. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen nach vorstehenden Ziffern 2. und 3. kein Stimmrecht. Mit Beschlussfassung über die Einziehung ruhen alle Gesellschafterrechte.
 5. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, erhält der Gesellschafter keine Abfindung aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.

§ 12 entfällt

§ 13

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Bekanntmachungen

Sämtliche eigenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die etwaigen Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.
3. Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und die Kosten der Gründungsberatung) bis zur Höhe von Euro 2.500,00.